



EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

# REGLEMENT ÜBER DIE LIEGENSCHAFTSSTEUER

---

---

# Reglement über die Liegenschaftssteuer der Einwohnergemeinde Gampelen

---

*Die Einwohnergemeinde Gampelen*

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 22 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Gampelen vom 21. Februar 2001

*beschliesst:*

- Gegenstand**                      **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Gampelen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
- Steuersatz**                        **Art. 2** Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
- Steuerbezug**                      **Art. 3** Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
- Widerhandlungen /  
Bussen**                            **Art. 4** Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat Gampelen ausgesprochen.
- Inkrafttreten**                    **Art. 5** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 7. Dezember 2001 in Kraft.  
  
<sup>2</sup> Es hebt das Steuerreglement vom 8. September 1945 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

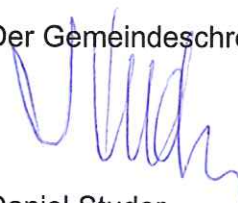
Die Versammlung vom 7. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Peter Gyger

Der Gemeindeschreiber:



Daniel Studer

# Reglement über die Liegenschaftssteuer der Einwohnergemeinde Gampelen

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5.11.2001 bis 6.12.2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2.11.2001 bekannt.

Gampelen, 7. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:



.....